

Allgemeine Förderungsbedingungen für EU-kofinanzierte Projekte

Fassung vom Januar 2013

I. Einleitung

Nach Art. 158 EG-Vertrag hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Ziel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist es, Regionen mit Entwicklungsrückstand strukturell anzupassen und Gebiete mit Strukturproblemen wirtschaftlich und sozial umzustellen.

Die EU-Förderungsmittel sollen dazu beitragen, eine nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Kernbereiche und der zugehörigen regionalwirtschaftlichen Stärkefelder in Richtung internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen. Damit sollen dauerhafte Arbeitsplätze sowie verbesserte Lebensbedingungen in der Region geschaffen werden. Sie leisten einen wertvollen Beitrag als Investition in die Zukunft der steirischen Unternehmen.

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz SFG) ist als Förderungsstelle im gegenständlichen Operationellen Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark 2007 – 2013“ mit der Abwicklung der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel betraut.

II. Geltungsbereich

Die Förderungsbedingungen ergänzen die Bestimmungen

- ▶▶ des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung,
- ▶▶ des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2002, in der jeweils geltenden Fassung,
- ▶▶ der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung vom 26. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung sowie
- ▶▶ der unter Punkt VII 1. dargestellten EU-Verordnungen und Programmplanungsdokumente in den jeweils geltenden Fassungen,

und unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht.

III. Berichts-, Melde-, Publizitäts- und Betriebspflichten

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege (inklusive Jahresabschlüsse und

Anlagenverzeichnisse) bis zum Abschluss des Operationellen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission zuzüglich 3 Jahre, zumindest jedoch bis 31.12.2024 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung kann sie/er grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und prüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber,

- ▶▶ auf eigene Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und
 - ▶▶ – soweit erforderlich – ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen und diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
2. Bis zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen (Förderungsübereinkommen bzw. Verpflichtungserklärung, Allgemeine Förderungsbedingungen) verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, diese Umstände aus eigener Initiative sofort schriftlich der SFG anzuzeigen:
- ▶▶ alle Umstände, die die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie
 - ▶▶ alle Umstände, die eine Änderung gegenüber den im Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z. B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel).

Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, die Änderung genau bezeichnen, die Gründe dafür enthalten und jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung erfolgen. Wurde eine Behaltefrist vereinbart, besteht bis zu ihrem Ende Meldepflicht.

3. Ändern sich Eigentumsverhältnisse, Firmenwortlaut oder Standort während der Laufzeit des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung oder der Behaltefrist, muss das die Förderungswerberin/der Förderungswerber sofort schriftlich der SFG mitteilen.

Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse umfasst insbesondere eine wesentliche Veränderung in der Gesellschafterstruktur (Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse oder Beteiligungsveränderungen von mehr als 25 %).

4. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, in nachstehenden Fällen die SFG sofort schriftlich zu verständigen:
- ▶▶ wenn sie/er Kenntnis hat, dass die Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) vorliegen und/oder
 - ▶▶ Zahlungsunfähigkeit besteht sowie
 - ▶▶ vorab, wenn sie/er beabsichtigt, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung einzubringen, oder

- ▶▶ sofort - nachdem der Antrag an die Förderungswerberin/den Förderungswerber zugestellt wurde – wenn eine Gläubigerin/ein Gläubiger die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung beantragt hat.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist auch verpflichtet, die SFG sofort schriftlich zu verständigen, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird.

5. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, innerhalb von 5 Jahren nach der Endauszahlung des Förderungsbetrags das Unternehmen am Projektstandort zu betreiben – zumindest jenen Teilbereich, für den die Förderung gewährt wurde. In dieser Zeit darf sie/er ohne schriftliche Zustimmung der SFG auch keine Änderung des Unternehmensgegenstandes vornehmen (Betriebspflicht).
6. Über die im Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung genannten Berichte hinaus verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht, Organen und Beauftragten nachfolgender Stellen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen oder erteilen zu lassen:
 - ▶▶ der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes,
 - ▶▶ der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde),
 - ▶▶ des österreichischen Rechnungshofes oder
 - ▶▶ mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen.
7. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber räumt Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und der österreichischen Rechnungshöfe nachfolgende Rechte ein:
 - ▶▶ Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet (Zeitraum: bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht).
 - ▶▶ Das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden nach Vereinbarung (Zeitraum: bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht).
8. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ermächtigt alle Verwaltungsstellen, die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragt sind,
 - ▶▶ personenbezogene Daten, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen erforderlich sind, über die von ihr/von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und
 - ▶▶ die in Art. 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.

9. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Nacherhebungen von Informationen – wie etwa zu programmbezogenen Indikatoren (Umweltrelevanz, Gleichbehandlungsrelevanz), zur Finanzierung, etc. – die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.
10. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission durchzuführen und eventuell vorkommende bundes- oder landesgesetzliche Publizitätsvorschriften einzuhalten.

IV. Abrechnungsmodalitäten und Einstellung der Auszahlung

1. Die Abrechnungs- bzw. Auszahlungsunterlagen (besonders Rechnungen und Zahlungsbelege), die zweifelsfrei der Förderungswerberin/dem Förderungswerber und dem geförderten Projekt sowie dem festgelegten Förderungszeitraum zugerechnet werden können, werden durch Prüf- und Kontrollorgane der SFG bzw. durch deren Beauftragte geprüft.
2. Für die Belegprüfung sind bereitzuhalten: die den tatsächlichen Ausgaben entsprechenden Originalrechnungen, Originalzahlungsbelege mit dazugehörigen Originalkontoauszügen und die im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung vereinbarten sowie bei der Prüfung bekannt gegebene Unterlagen im Original.

Um den Prüfungsaufwand so gering wie möglich zu halten, muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber begleitend zur Erstellung des Belegverzeichnisses eine Originalbelegsammlung (Rechnung inkl. Zahlungsbeleg und Bankauszug) anfertigen. Falls das nicht möglich ist, muss sie/er die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege oder manipulationssichere elektronische Dokumente nachweisen. Übersteigt der Rechnungsbetrag 5.000 Euro netto, muss sie/er eine unbare Zahlung nachweisen.

Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen müssen in der Form vorliegen, wie sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen, im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung vorgesehen sind oder im Hinblick auf die Prüfung vereinbart wurden. Ist dies nicht der Fall, trägt die Förderungswerberin/der Förderungswerber den Mehraufwand, der dem Prüfungsorgan dadurch entsteht.

3. Abweichungen zwischen dem beantragten und dem endabgerechneten Projekt muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber schriftlich begründen. Es muss geprüft werden, ob sie mit dem Förderungsübereinkommen bzw. mit der Verpflichtungserklärung und diesen Allgemeinen Förderungsbedingungen und den darin zitierten Richtlinien übereinstimmen. Solche Abweichungen müssen durch die SFG schriftlich genehmigt werden.
4. Die Auszahlung der Förderungsmittel kann vorübergehend eingestellt werden, solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewältigung des Projektes oder der mittelfristige Bestand des Unternehmens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht gesichert sind. Das trifft insbesondere dann zu, wenn

- ▶▶ die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmens-Reorganisationsverfahrens nach dem URG (insbesondere die wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG) vorliegen,
 - ▶▶ ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt wird,
 - ▶▶ sich aus Sicht der SFG die im Förderungsübereinkommen als maßgebliche Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe festgelegten Umstände und/oder sonstige Kennzahlen wesentlich verschlechtern, oder
 - ▶▶ der in einem vorangegangenen Sanierungsverfahren festgelegte Zahlungsplan noch nicht erfüllt ist.
5. Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, Kontrollorganen nachfolgender Stellen jederzeit Einsicht in ihre/seine Unterlagen und Belege zu gewähren, ihnen jede Auskunft zu geben und den Zutritt zu Lager- und Betriebsräumen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten:
- ▶▶ SFG und deren Beauftragte,
 - ▶▶ Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
 - ▶▶ Landesrechnungshof,
 - ▶▶ Bund und Bundesrechnungshof,
 - ▶▶ Europäische Kommission und deren Beauftragte bzw. Organe
 - ▶▶ EU-Rechnungshof und dessen Beauftragte bzw. Organe.

Darüber hinaus ist den Organen auch jederzeit Einsicht in die Jahresabschlüsse zu gewähren.

V. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Aus nachfolgenden Gründen erlischt der Anspruch auf Auszahlung bzw. muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber bereits ausbezahlte Beträge der Förderung sofort ganz oder teilweise zurückzahlen:

- a) Die Förderungsmittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- b) Die SFG, Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder die mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich wurden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- c) Das geförderte Projekt kann oder konnte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.
- d) Auflagen bzw. Bedingungen des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung werden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Förderungsvoraussetzungen entfallen nachträglich, unabhängig vom Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers.
- e) Im Verwendungsnachweis werden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht.
- f) Wesentliche Änderungen der für die Förderungsentscheidung maßgeblichen Rahmenbedingungen bzw. Projektinhalte treten auf.
- g) Vor Fertigstellung des Projektes oder innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung tritt Folgendes ein:

- ▶▶ Gegen die Förderungswerberin/den Förderungswerber wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt.
 - ▶▶ Der Unternehmensbetrieb oder der von der Förderung betroffene Unternehmensbetriebsteil der Förderungswerberin/des Förderungswerbers wird eingestellt.
 - ▶▶ Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber oder deren vertretungsbefugten Organen wird auf Grund der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichtes die selbstständige Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr entzogen.
 - ▶▶ Eine Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers wird angeordnet.
- h) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erstattet vorgesehene Berichte nicht, bringt Nachweise nicht bei, erteilt erforderliche Auskünfte nicht oder verweigert die Einsichtnahme in ihren/seinen Betrieb gemäß Punkt III. 7. Eine befristete schriftliche Mahnung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen ist erfolglos geblieben.
- i) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber be- oder verhindert Prüfungen.
- j) Die Richtigkeit der Abrechnung – und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung – ist innerhalb der Aufbewahrungspflicht nicht mehr prüfbar. Ausnahme: Die Unterlagen sind ohne Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt, z. B. Brand, Naturkatastrophen) verlorengegangen.
- k) Die unverzügliche Meldung von Umständen und Ereignissen im Sinn von Punkt III ist unterblieben oder die Publizitätsvorschriften wurden nicht eingehalten.
- l) Das Unternehmen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers oder der Betrieb, in dem die geförderten Projekte durchgeführt werden, wird vor Abschluss des Förderungsvorhabens oder während der Dauer der Bedingungen und Auflagen ohne schriftliche Zustimmung der SFG
- ▶▶ gänzlich oder teilweise übertragen oder
 - ▶▶ die geförderten Investitionen werden Dritten überlassen.
- Als Übertragung gilt auch eine wesentliche Veränderung in der Gesellschafterstruktur der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse oder Beteiligungsveränderungen von mehr als 25 %).
- m) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verstößt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale Bestimmungen, insbesondere:
- ▶▶ arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
 - ▶▶ Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit,
 - ▶▶ wettbewerbsrechtliche und vergaberechtliche Bestimmungen,
 - ▶▶ Bestimmungen des Umweltschutzes
 - ▶▶ Bestimmungen der Behindertengleichstellung,
 - ▶▶ Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau,
 - ▶▶ Bestimmungen über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuellen Orientierung..
- n) Von Organen der Europäischen Union wird die Rückzahlung verlangt.

- o) Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber wird die Gewerbeberechtigung gemäß § 13 GewO entzogen bzw. sie/er legt diese vor Fertigstellung des Projektes oder innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung zurück oder meldet sie ruhend.
- p) Eine Bestimmung dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen und des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung wird nicht eingehalten.
- q) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber missachtet wiederholt die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften.
- r) Die SFG hat wesentliche Abweichungen oder Verzögerungen zwischen dem beantragten und dem endabgerechneten Projekt nicht genehmigt.
- s) Das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen aus dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung) wurde nicht eingehalten.
- t) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber entfernt innerhalb der Behaltefrist die der Förderung zugrundeliegenden Investitionen vom Projektstandort oder überträgt diese ohne schriftliche Zustimmung der SFG an Dritte.
- u) Sonstige Verpflichtungen oder Förderungsvoraussetzungen aus diesen Verträgen oder Rechtsvorschriften werden nicht eingehalten – besonders dann, wenn sie das Erreichen der Programmziele absichern sollen:
 - ▶▶ Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
 - ▶▶ Förderungsübereinkommen bzw. Verpflichtungserklärung
 - ▶▶ Operationelles Programm
 - ▶▶ sonstige österreichische oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

VI. Haftungsbestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber haftet gegenüber der SFG persönlich für alle Nachteile, die der SFG aus der Verletzung der unter Punkt III. dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen angeführten Pflichten erwachsen. Handelt es sich bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber um eine juristische Person, haften zusätzlich die vertretungsbefugten Organe persönlich.
2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Widerrufsgünde unverzüglich der SFG schriftlich bekannt zu geben. Sie/Er nimmt zur Kenntnis,
 - ▶▶ dass sie/er im Fall von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben – unabhängig vom Verschulden und vom Ausmaß der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit – die Förderung zurückzahlen muss und
 - ▶▶ für den Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit eine darüber hinausgehende zivilrechtliche Haftung eintritt und strafrechtliche Folgen entstehen können.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass im Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit die Kosten der Überprüfung der Angaben von ihr/ihm zu tragen sind. Dabei kann es sich insbesondere um Kosten für eine/n von der SFG beauftragten Sachverständige/n (z. B. WirtschaftstreuhänderIn, Rechtsanwalt/

Rechtsanwältin) und/oder Eigenkosten der SFG, der Zahlstelle (ZS) oder der Organe der Europäischen Kommission handeln.

VII. Sonstige Förderungsbedingungen

1. Das Förderungsübereinkommen bzw. die Verpflichtungserklärung und diese Allgemeinen Förderungsbedingungen basieren auch auf diesen gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen und Programmplanungsdokumenten, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden:
 - ▶▶ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
 - ▶▶ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999
 - ▶▶ Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999
 - ▶▶ Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
 - ▶▶ Operationelles Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark 2007 – 2013“ (OP) sowie die Ergänzung zur Programmplanung „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark 2007 – 2013“ (EzP)

Diese Rechtsvorschriften und Dokumente sind in der jeweils geltenden Fassung über die Homepage der SFG (<http://sfg.at>) abrufbar.

2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erklärt, zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt zu sein und die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.
3. Sollten KonkurrentInnen unter Berufung auf das Wettbewerbsrecht oder ähnliche Bestimmungen erfolgreich gerichtlich intervenieren, wird die allfällige (teilweise) Rückzahlung des Förderungsbetrages sowie die darüber hinausgehende Schad- und Klagloshaltung der SFG bzw. des Landes Steiermark und der Europäischen Kommission vereinbart. Die Kontonummern stehen im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung.
4. Die SFG behält sich vor, Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen, wenn das aus internationalen Verpflichtungen resultiert. Das gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen. Für den Fall, dass die SFG in diesem Zusammenhang – auf Grund welcher

Rechtsgrundlage immer – verpflichtet ist, gewährte Förderungen rückzufordern oder selbst zurückzuzahlen, verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, die SFG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VIII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung als Ganzes nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.